

## Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2019

### 1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10 % (max. Fr. 15.95 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	<b>Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)</b>	<b>Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)</b>	<b>Grundpflege (Art 7c KLV)</b>
<b>Tarif</b> (gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde)	Fr. 92.55 / Std.	Fr. 77.95 / Std	Fr. 79.10 / Std
Beitrag der <b>Krankenversicherer</b>	Fr. 79.80 / Std.	Fr. 65.40 / Std	Fr. 54.60 / Std.
<b>Patientenbeteiligung</b> (10%, bis max. Fr. 15.95 pro Tag)	Fr. 7.98 / Std.	Fr. 6.54 / Std.	Fr. 5.46 / Std.
Restfinanzierung durch die <b>Wohngemeinde</b>	<b>Fr. 04.77 / Std.</b>	<b>Fr. 06.01 / Std.</b>	<b>Fr. 19.04 / Std.</b>

### 2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	<b>Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)</b>	<b>Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)</b>	<b>Grundpflege (Art 7c KLV)</b>
Beitrag der <b>Invalidenversicherung</b> (gültig ab 1.1.2019)	Fr. 114.96	Fr. 114.96	Keine Leistungen verrechenbar
Beitrag der <b>Unfall-/Militärversicherung</b> (gültig ab 01.01.2019)	Fr. 114.96	Fr. 99.96	Fr. 90.00

### 3. Hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-KLV)

Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

Tarif für Mitglieder	Fr. 32.00 / Std.
Tarif für Nicht-Mitglieder	Fr. 50.00 / Std.

Voraussetzungen für Vergünstigung für Mitglieder:

- mindestens eine 6 monatige Mitgliedschaft
- bei sofortiger Beanspruchung der Dienste zahlen Neumitglieder eine Eintrittstaxe von Fr. 100.00

Diese Tarife für hauswirtschaftliche Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Gemeinde** subventioniert mit Fr. 15.00 / Std. (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten)

Kunden, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Kunden, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann auf Gesuch hin aus dem **Spendenfonds** eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden. Setzen Sie sich diesbezüglich bitte mit der Geschäftsleitung Maja Kradolfer Mettler in Verbindung. Tel: 071 414 35 35.

#### 4. Weitere Leistungen

##### Entlastungsdienst

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes (erbracht durch das SRK Thurgau oder die Pro Infirmis Thurgau (ehemals Entlastungsdienst Thurgau) werden den **Kunden** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermögens)	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK bzw. PJ TG	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis 20'000	15.--	5.--	30.--
Stufe 2: über 20'000	20.--	5.--	25.--
Stufe 3: über 40'000	25.--	5.--	20.--
Stufe 4: über 60'000	30.--	5.--	15.--
Stufe 5: über 80'000	45.--	5.--	-.--

**Stand:** Amriswil, 15.11.2018

(© Spitex Verband Thurgau, 26.1.2018)